



## SATZUNG DES VEREINS

### GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN STUTTGART E.V.

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Name des Vereins ist

Gesellschaft der Freunde der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Stuttgart e.V.

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart; er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Stuttgart bei der Erfüllung ihrer künstlerischen und pädagogischen Aufgaben. Der Verein will besonders den Studenten während ihrer Ausbildung und den Absolventen beim Übergang in die Berufsausübung helfend zur Seite stehen.

2. Zu diesem Zweck ist u.a. vorgesehen:

- a) Stipendien zu vergeben;
- b) Zuschüsse oder Darlehen zur Lebenshaltung, für Lernmittel, Studienkosten, Instrumente, Projekte, Sonderstudien und Studienreisen zu gewähren;
- c) Preise für hervorragende künstlerische Leistungen bereitzustellen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund, bei juristischen Personen und Personengesellschaften auch durch deren Auflösung.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Austrittsfrist von sechs Monaten zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 6 Absatz 2) zu richten.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit seiner Beitragsleistung nach schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein aus wichtigem Grund bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Legt das Mitglied gegen den Beschluss des Vorstands Einspruch ein, so bedarf der Beschluss der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist nur zulässig binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss.

### § 4

#### Jahresbeiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern, insbesondere für natürliche Personen einerseits und juristische Personen/Personengesellschaften andererseits, können Mindestbeiträge in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Wird von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen, sind Jahresbeiträge mit Beginn des Kalenderjahres, bei neuen Mitgliedern mit dem Eintritt fällig und neue Beiträge ab dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr gültig. Der Jahresbeitrag ist auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## § 5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, mindestens einem, höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern zusammen. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind je allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den Vorstand im engeren Sinne gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Restvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der jeweilige Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Stuttgart ist kraft Amtes einer der Beisitzer des Vorstands; er hat kein Stimmrecht; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann ein Mitglied des Vorstands im engeren Sinne gemäß Absatz 2 zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmen. Die Geschäftsordnung soll vorsehen, in welcher Reihenfolge die Vorstandsmitglieder bei Verhinderung des Vorsitzenden zuständig sind.
5. Soweit in der Geschäftsordnung des Vorstands nicht anders bestimmt, werden Vorstandssitzungen vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Vorstandssitzungen haben innerhalb von zwei Wochen stattzufinden, wenn ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied dies beantragt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Soweit in der Geschäftsordnung des Vorstands nicht anders bestimmt, leitet der Vorsitzende die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine geringfügige Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand kann die Buchhaltung gegen Vergütung auf Dritte übertragen; bei der Höhe der Vergütung sind der Vereinszweck und die verfügbaren Mittel zu berücksichtigen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt. Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von dem laut Geschäftsordnung des Vorstands zuständigen Vorstandsmitglied.
4. Jedes Mitglied hat Rederecht. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Stimmvollmacht vertreten lassen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands;
  - c) die Entlastung des Vorstands;
  - d) die Wahl des Vorstands;
  - e) die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch Satzung oder Gesetz zugewiesene Aufgaben und über sonstige Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstands, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Beirat

Zur Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung der Vereinszwecke kann der Vorstand einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig; sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand soll an den Beiratssitzungen teilnehmen.

## § 9

### Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand kann zur Förderung der Vereinszwecke Ehrenmitglieder in den Verein oder in den Vorstand aufnehmen. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Bei der Einberufung muss auf die beabsichtigte Auflösung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind.
2. Ist die Versammlung im Sinne von Absatz 1 nicht beschlussfähig, muss binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Stuttgart, die sie unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereins zwecks zu verwenden hat.